Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 10094.) Gesetz, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand. Vom 13. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Richterliche Beamte, welche vor dem 1. Januar 1900 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden, können mit ihrer Zustimmung durch Königliche Verfügung mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Sie beziehen in diesem Falle bis zum 31. Dezember 1902, auch wenn sie vorher dienstunfähig werden, das Diensteinkommen, welches ihnen vom 1. Januar 1900 ab zustehen würde, einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses, unverkürzt als Wartegeld.

Auf seinen Antrag kann ein Beamter auch zu einem früheren Zeitpunkte, jedoch frühestens mit dem Ablaufe des 30. September 1899, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Er bezieht alsdann das im zweiten Absatze bestimmte Wartegeld drei Jahre lang von diesem Zeitpunkt ab.

Als Verkürzung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Wahrnehmung von Nebenämtern oder zum Bezuge von Nebeneinnahmen entzogen wird.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen solcher Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1899.

§. 2.

Nach Ablauf der Zeit, während deren sie das Wartegeld beziehen (§. 1 Abs. 2, 3) treten die im §. 1 bezeichneten Beamten kraft Gesetzes gänzlich in den Ruhestand und erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß diese ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Merok, den 13. Juli 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.

(Nr. 10095.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bitburg. Vom 1. Juli 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Bollendorf

am 15. August 1899 beginnen soll.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10096.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter in Berncastel, Prüm und Trier. Vom 6. Juli 1899.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs in den Bezirken der Hypothekenämter in Berncastel, Prüm und Trier wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieser Hypothekenämter zum 1. Oktober 1899 angeordnet.

Die Geschäfte derselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf die an ihren Sitzen belegenen Amtsgerichte übertragen.

Berlin, den 6. Juli 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10097.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Bitburg und Wittlich. Vom 10. Juli 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Bongard,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Stadtgemeinde Bitburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Reil

am 15. August 1899 beginnen soll.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. April 1899, durch welchen der Stadtgemeinde Soest das Recht verliehen worden ist, das zur Durchführung der Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 25 S. 369, ausgegeben am 24. Juni 1899;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai 1899, durch welchen der Stadtgemeinde Glogau das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der Erweiterung des städtischen Wasserwerks erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 27 S. 209, ausgegeben am 8. Juli 1899;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Juni 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Trier im Betrage von 1 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 277, ausgegeben am 30. Juni 1899;

4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 7. Juni 1899, betreffend die Erweiterung des Brohlthaler Eisenbahnunternehmers, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 28 S. 198, ausgegeben am 13. Juli 1899;

5) das am 7. Juni 1899 Allerhöchst vollzogene Statut des Carlowitz-Ransener Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26 S. 253, ausgegeben am 1. Juli 1899;

6) der am 7. Juni 1899 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Forst-Binningen im Kreise Cochem vom 26. Mai 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 27 S. 189, ausgegeben am 6. Juli 1899;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Weißenfels zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Zufuhrweges von dem Osterfeld-Cauerwitzer Kommunikationswege bis zur Station Cauerwitz der Nebeneisenbahn Zeitz—Camburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 27 S. 277, ausgegeben am 8. Juli 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.